

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **92 (1994)**

Heft 10

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

montants vers les pôles, ses méridiens et parallèles se croisant en angle droit, est toujours connue comme la projection Mercator. Elle permit aux marins de lire directement sur la carte la ligne entre deux points.

Mercator travailla aussi à une Cosmographie, étude ambitieuse qui relève de la philosophie et de l'histoire naturelle, en plusieurs tomes. Le premier tome de la collection, la chronologie, parut en 1569. En 1589, une série de 74 cartes d'Europe commentées étaient déjà réalisées. A son décès le 2 décembre 1594, toutes les cartes n'étaient pas achevées. Rumoldus, fils de Mercator, poursuivit l'œuvre de son père, et édita un an plus tard les 105 cartes sous le nom de: Atlas (sive cosmographicae meditationes de fabrica mundi et fabricati figura).

Flüsse im Herzen Europas: Rhein, Elbe, Donau

Ausstellung der Kartenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz

Die Ausstellung basiert in erster Linie auf kartographischen Darstellungsmitteln, von der handgezeichneten alten Karte und Unikaten, über die malerischen Panoramen des 19. Jahrhunderts bis zum Satellitenbild unserer Tage. Karten sind ein Spiegelbild der historischen Ereignisse und Dokumente der Kulturlandschaftsentwicklung. Auf allen Karten, ganz besonders den älteren, tritt das Flussnetz als ein ausgeprägtes, landschaftsstrukturierendes Element hervor. Besonders die älteren Kartographen des 16. Jahrhunderts pflegten die Flüsse viel zu überdimensioniert darzustellen. Flüsse bedeuteten Orientierungslinien und waren Hauptverkehrsadern. Flüsse als ein wesentliches Element der Kulturlandschaft haben besonders zur Kartenherstellung im Lauf der Jahrhunderte beigetragen. Durch ihre Grenzfunktion sind Flüsse stets auch ein Schauplatz für Kämpfe gewesen. Eine Fülle von Kartenmaterial entstand im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen. Vor allem Donau und Rhein waren im Laufe der Jahrhunderte Stätte von Auseinandersetzungen. Besonders im Oberrheingebiet wurde der Begriff des «Kriegstheaters» für mittelmässstättige Übersichtskarten mit möglichen Hinweisen auf kriegsbedingte topographische Elemente entwickelt. Festungsgürtel prägten das Bild von Rhein und Donau. Die Bedrohung der am Ufer wohnenden Menschen durch Überschwemmungen, Stromregulierungen, Wasserbaumassnahmen für Schifffahrt und für die Kraftwerke und Staustufen unserer Tage erforderten kartographische Aufnahmen der Stromgebiete, kartographische Erfassung der Nivellamentmessungen. Besonders gefordert waren Karten und kartographische Arbeiten im Gebiet der grossen Flussdeltas mit ihren steten Veränderungen. Hier zeigt sich auch besonders deutlich der praktische Wert einer vergleichenden Kartenauswertung. Flüsse als Leitlinien des Ver-

kehrs wurden über die Jahrhunderte zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Verkehrswesens. Die reizvollen Uferlandschaften waren schliesslich ein wichtiger Antrieb für die Entwicklung des Tourismus im 19. Jahrhundert.

Die ausgestellten Karten dokumentieren hauptsächlich die Zeit bis 1900. Nur an einigen Punkten werden aktuelle Themen aufgegriffen und damit die Verbindung zur Gegenwart hergestellt. Gezeigt werden besondere Drucke und zahlreiche alte Handzeichnungen, die zum ersten Mal zu sehen sind. Hierzu gehören die Kartierungen französischer Militärkartographen und verschiedene Festungspläne aus dem Werk des Johann Georg Fürstenhoff. Hinzu kommen Blätter aus den frühen Landesaufnahmen der deutschen Länder, die zu ihrer Entstehungszeit der strengen Geheimhaltung unterlagen und niemals veröffentlicht wurden. Genannt seien die berühmten «Sächsischen Meilenblätter» und aus den Rheinlanden die französisch-deutschen Aufnahmen aus der Zeit um 1800 unter der Leitung der Ingenieuroffiziere Tranchot und Müffling, die weite Strecken des mittleren Rheintals erfasst haben.

Die Ausstellung wurde bereits in Bonn, Berlin und Bremerhaven gezeigt und ist vom 6. Oktober bis 4. Dezember 1994 im Städtischen Museum Regensburg zu sehen. Zur Ausstellung ist ein reich illustrierter 200seitiger Katalog erschienen: Staatsbibliothek zu Berlin Preussischer Kulturbesitz (Hrsg.): Flüsse im Herzen Europas: Rhein, Elbe, Donau – Kartographische Mosaiksteine einer europäischen Flusslandschaft.

L. Zögner

VSVT-Zentralsekretariat: ASTG secrétariat central: ASTC segretariato centrale:

Schlichtungsstelle
Office de conciliation
Ufficio di conciliazione
Marja Balmer
Gyrtschenstrasse 61
3400 Burgdorf
Telefon und Telefax: 034 / 22 98 04

Stellenvermittlung

Auskunft und Anmeldung:

Service de placement
pour tous renseignements:

Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:

Alex Meyer
Riggiweg 3, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 802 77 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P

Recht / Droit

Koordination raumrelevanter Rechtsanwendung nötig

Die koordinierte Anwendung sogenannter raumrelevanter Vorschriften, welche das Bundesgericht verlangt, bereitet den rechtsanwendenden Behörden immer noch Mühe. Dies zeigte sich, als Gemeinden am Murtensee ein Seeuferwegprojekt genehmigten, das privates Grundeigentum durchquert und daher auf Opposition von Grundeigentümern stiess, welche die Sache mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis vors Bundesgericht trugen. Nach Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung steht zur Anfechtung von Nutzungsplänen beim Bundesgericht zwar grundsätzlich nur die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Kommen Nutzungspläne wegen ihrer das nachfolgende Baubewilligungsverfahren präjudizierenden Detailliertheit einer Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren gleich, indem sie sich auf Bundesverwaltungsrecht stützen oder hätten stützen sollen, so ist freilich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, wenn keiner der Ausschlussgründe für eine solche vorliegt. Diesen Voraussetzungen genügte diese Uferwegplanung (Bundesgerichtsentscheide BGE 119 Ia 290, Erwägung 3c; 118 Ib 70f., Erw. 1c; 118 Ib 14, Erw. 2c). Im Blick auf die geplanten Eingriffe in ihr Eigentum waren die Liegenschaftsinhaber zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. In Gutheissung ihrer Beschwerde hob die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes den kantonalen, plangenehmigenden Entscheid auf.

Uferschutzgesetzgebung

Nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG) darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Kantone haben gemäss dem neuen Absatz 2 von Artikel 21 NHG überdies dafür zu sorgen, dass dort, wo die Ufervegetation fehlt, eine solche angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden, so weit dies die Verhältnisse erlauben. Eine Beseitigung der Ufervegetation kommt nur in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben in Frage (Art. 22 Abs. 2 NHG). Die angeführten Vorschriften stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar (vgl. BGE 115 Ib 227, Erw. 5c; 112 Ib 432, Erw. 4d; 110 Ib 117 ff., Erw. 3a).

Das NHG zählt – seit der Präzisierung von Art. 21 Abs. 1 NHG im Zusammenhang mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes – ausdrücklich Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich zur

Ufervegetation (vgl. auch BGE 115 Ib 228, Erw. 5c/ca). Gemäss der bereits vorher entwickelten, aber weiterhin gültigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes erstreckt sich der Uferbereich neben dem eigentlichen Ufer auch auf die Verlandungszone, soweit sich diese im Schwankungsbereich des Spiegels des fraglichen stehenden oder fließenden Gewässers befindet. Dabei dürfen auch hohe Wasserstände berücksichtigt werden, wie sie in gewissen Abständen vorkommen. Hingegen sind aussergewöhnliche, nur ganz selten auftretende Hochwasserstände ausser acht zu lassen. Nicht zur Ufervegetation zählen ausserhalb des umschriebenen Uferbereichs wachsende Pflanzen, auch wenn sie für Feuchtgebiete typisch sind. Bei der Bestimmung der Ufervegetation kann somit nicht allein auf die vorkommenden Pflanzenarten abgestellt werden (BGE 110 Ib 118 f., Erw. 3a; 98 Ib 18 f., Erw. 6; 96 I 692 f., Erw. 2a; vgl. auch BGE 113 Ib 347, Erw. 4c).

Das Ufer des Murtensees ist im fraglichen Gebiet von einem Schilfgürtel umsäumt, der im kantonalen «Plan directeur» des Ufergebiets eingezeichnet ist und eine unmittelbar vom Bundesrecht geschützte Ufervegetation darstellt. Auch der soeben erwähnte Richtplan stellt sie unter Schutz.

Uferbereiche sind ferner gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG auch als Lebensräume (Biotop) vom Aussterben bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten besonders zu schützen. Bund und Kantone haben diese Lebensräume besonders zu bezeichnen (BGE 118 Ib 488, Erw. 3a.; 116 Ib 209 ff, Erw. 5), worauf die Kantone die für sie erforderlichen Schutzmassnahmen anzuordnen haben (Art. 18.a Abs. 2 und 3 sowie Art. 18b NHG).

Konkrete Folgerungen

Das kantonale Recht hat bisher das Murtenseeufer hier nicht als solches schützenswertes Biotop anerkannt. Bei der Linienführung des vorgesehenen Weges nur 30 cm über der mittleren Seewasserhöhe erschienen dem Bundesgericht jedoch Eingriffe in den Schilfgürtel und Beeinträchtigungen des weiteren Uferbereichs unvermeidlich. Näheres hatten die kantonalen Behörden nicht untersucht. Sie hatten auf Gutachten der kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz und des Amtes für Umweltschutz sowie auf das Einverständnis des Freiburgerischen Bundes für Naturschutz hingewiesen. Eine Prüfung, ob Beseitigung der Ufervegetation unter dem Gesichtspunkt von Art. 22 Abs. 2 NHG zulässig sei, war unterblieben. Auf den Einwand der Beschwerdeführer, es liege ein schützenswertes Biotop im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG vor, war das kantonale Verwaltungsgericht nicht näher eingegangen. Die Nichtklassierung als Biotop enthob nicht von der Prüfung, ob ein solcher Lebensraum vorliege, gegebenenfalls, ob Schutz- und Ersatzmassnahmen am Platze seien.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes verlangt, dass raumrelevante Vorschriften, zwischen denen ein enger Sachzusammenhang besteht, koordiniert angewendet werden (BGE 118 Ib 398 f., Erw. 4a;

118 Ib 76, Erw. 2c; 117 Ib 39 f., Erw. 3e). Da die naturschutzrechtlichen Aspekte hier nicht völlig untergeordnete Bedeutung hatten, hätten sie bei der Festsetzung des Sondernutzungsplanes für das Fuss- und Wanderwegprojekt näher geprüft werden müssen. Der kantonale Entscheid hatte dies unterlassen und damit sowohl die Koordinationspflicht als auch das NHG verletzt. Auch eine Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei war nicht eingeholt worden. NHG und Fischereirecht werden zwar dem Weg kaum im Wege stehen, wenn man so sagen kann, doch kann die nun erforderlich werdende, ergänzte Neuüberprüfung – wie das Bundesgericht in seinem nicht in die amtliche Entscheidung gelangenden Urteil ausführt – möglicherweise zu einer Anpassung des Projekts sowie zu Schutz- und Ersatzmassnahmen führen. (Urteil 1A. 150/1993 vom 30. Mai 1994.)

R. Bernhard

Kein landwirtschaftlicher Alterssitz für Nichtlandwirt

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung billigt der abtretenden, ein Leben lang in der Landwirtschaft tätig gewesen Generation zu, dass Wohnraum für sie ausserhalb der Bauzone, in bäuerlicher Umgebung, als standortgebunden zu betrachten ist (Bundesgerichtsentscheid BGE 116 Ib 228231, Erwägung 3a, mit Hinweisen). Auf Nichtlandwirte findet diese Praxis keine Anwendung. Dies wird durch einen – freilich nicht in die amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtes gelangenden – Entscheid seiner I. Öffentlichrechtlichen Abteilung bestätigt.

Der Eigentümer einer etwa 0,7 ha umfassenden Parzelle, auf der ein ehemaliges Kleinbauernhaus steht, das aus Wohn- und Ökonomieeile besteht, hatte dieses 1976 umgebaut. Bei diesem bewilligten Umbau wurde die Wohnfläche um etwa die Hälfte zulasten der Scheune vergrössert. Daraus entstand eine Siebenzimmerwohnung von 204 m². Das Grundstück liegt ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone. 1992 beabsichtigte der Eigentümer, noch eine Zweizimmerwohnung und eine Dachlücke einzubauen. Das zuständige luzernische Raumplanungsamt verweigerte eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Der Regierungsrat des Kantons Luzern erteilte jedoch in der Folge die Ausnahmebewilligung, damit der Eigentümer einer jungen Familie Platz machen und sich unter dem eigenen Dach in eine Alterswohnung zurückziehen, daheimbleiben und von seinen Nachkommen bei Bedarf betreut und gepflegt werden könne. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erreichte indessen das Bundesamt für Raumplanung, dass dieser Regierungsratsentscheid aufgehoben und die Ausnahmebewilligung verweigert wurde.

Die Liegenschaft enthielt ausser dem Gebäude einen mit einigen Bäumen

bepflanzten Garten und von einem benachbarten Bauern bewirtschaftetes Wiesland. Der ausbauwillige Eigentümer übte den Beruf eines Schlossers aus. Es war nicht ersichtlich, inwiefern der von ihm angestrebte Wohnzweck mit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung gebracht werden könnte, um die Zonenkonformität seines Vorhabens in der Landwirtschaftszone bejahen zu können. Angesichts der sehr kleinen Fläche bewirtschaftungs-fähigen Landes konnte er zu dessen Selbstbewirtschaftung keinen Wohnraum ausserhalb der Bauzone beanspruchen. Eine Baubewilligung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG fiel deshalb ausser Betracht.

Es musste daher geprüft werden, ob das Projekt mittels einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ARPG realisierbar wäre. Nach Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Was unter diesen baulichen Vorkehrungen zu verstehen ist, bestimmt sich aber nach Bundesrecht. Das kantonale Recht kann den Rahmen dafür zwar enger, doch nicht weiter fassen als das Bundesrecht. Nach der Rechtsprechung darf die Möglichkeit, zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen in bescheidenem Umfang zu vergrössern, nur einmal benützt werden (BGE 113 Ib 224, Erw. 4d; 112 Ib 278 f., Erw. 5). Verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Umbauten sind zulässig, jedoch sind Änderungen, die nach dem Inkrafttreten des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (1. Juli 1972) vorgenommen worden sind, als Einheit zu beurteilen und an das anzurechnen, was im Lichte von Art. 24 Abs. 2 RPG für ein bestimmtes Objekt an Änderungen höchstens zulässig ist. Für Bauprojekte, die über den bundesrechtlich begrenzten Rahmen hinausgehen, dürfen Ausnahmebewilligungen nicht erteilt werden.

Nun hatte hier der Umbau von 1976 die Wohnfläche um ungefähr 50% in den Scheunenteil erweitert und damit bereits das zulässige Änderungsmass ausgeschöpft. Schon der Regierungsrat hatte deshalb zutreffenderweise eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Abs. 2 RPG verworfen. Nach Abs. 1 können Ausnahmen indessen zugestanden werden, wenn der Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und dazu auch keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die hier eingangs erwähnte Standortgebundenheit des Wohnraums unmittelbar in der Landwirtschaft tätig oder sich altershalber aus dieser zurückziehender Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen bestand für den nicht unmittelbar in der Landwirtschaft tätig oder tätig gewesen Eigentümer des in Frage stehenden Gebäudes nicht (Urteil 1A.13/1994 vom 30. Mai 1994).

R. Bernhard